



GESETZBLATT

117

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 20. August 1973

Teil II Nr. 11

Tag

Inhalt

Seite

8. 8. 73

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Kontrolle im grenzüberschreitenden Verkehr

117

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Kontrolle im grenzüberschreitenden Verkehr

vom 8. August 1973

Am 16. Februar 1973 wurde in Berlin das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Kontrolle im grenzüberschreitenden Verkehr unterzeichnet.

Das Abkommen trat entsprechend seinen Schlußbestimmungen nach erfolgtem Notenaustausch am 3. Juli 1973 in Kraft.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. August 1973

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

Dr. R o s t
Staatssekretär

Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Kontrolle im grenzüberschreitenden Verkehr

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik haben, geleitet von dem Wunsch,

die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gemeinsamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs auf der Grundlage des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Verkehrswesens und über die Grenz-, Zoll- und sonstige Kontrolle beim Grenzübertritt, der in Prag am 21. Dezember 1970 unterzeichnet wurde, zu erweitern und zu vertiefen,

beschlossen, das vorliegende Abkommen abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
den Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten
Oskar F i s c h e r

die Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik *
den Stellvertreter des Ministers des Innern der CSSR
Ján P j e s ě á k ,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Sofern in diesem Abkommen die Bezeichnung „Kontrollorgane“ verwendet wird, werden darunter Organe verstanden, die die Grenz- und Zollkontrolle von Personen, Waren und Transportmitteln sowie auch die epidemiologische, veterinäre und phytosanitäre Kontrolle an der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr ausüben.

Artikel 2

(1) Die Kontrollorgane der Abkommenspartner üben die gemeinsame Kontrolle auf den in der Anlage zu diesem Abkommen genannten Stationen und Abschnitten der geöffneten Grenzübergangsstellen aus.

(2) Die Erweiterung der gemeinsamen Kontrolle auf weitere Grenzübergangsstellen bzw. die Regelung ihrer Ausübung wird von den zuständigen zentralen Organen vereinbart und in der im Abs. 1 genannten Anlage aufgeführt.

Artikel 3

(1) Mit der Kontrolle der Personen, Waren und Transportmittel beginnen die Organe des Ausreise- bzw. Ausfuhrstaates. Die Kontrolle durch die Kontrollorgane des Einreise- bzw. Einfuhrstaates beginnt unmittelbar, nachdem die Kontrollorgane des Ausreise- bzw. Ausfuhrstaates die Kontrolle für abgeschlossen erklärt haben.

(2) Die Kontrolle der Personen, Waren und Transportmittel, die durch die Kontrollorgane des Ausreise- bzw. Ausfuhrstaates durchgeführt wird, gilt auch dann als abgeschlossen, wenn diese Organe die Dokumente, die zum Grenzübertritt berechtigten, den Kontrollorganen des Einreise- bzw. Einfuhrstaates übergeben haben.

(3) Die gemeinsame Kontrolle der Eisenbahn-, Post- und anderen Beschäftigten des einen Abkommenspartners, die auf den Bahnhöfen des anderen Abkommenspartners ihren Dienst